Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Fichtner & Schicht
Galvanoformung GmbH
Germaniastraße 4
33189 Schlangen

04. September 2015
Seite 1 von 18

Aktenzeichen
700-53.0016/15/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von galvanogeformten Werkzeugen – Erhöhung des Wirkbadvolumens –

I. Tenor

Auf den Antrag vom 26. März 2015 wird aufgrund der §§ 16 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren erteilt.

Die Genehmigung erfasst

- die Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 284 m³ unter Nutzung der bereits vorhandenen und genehmigten Verfahren sowie
- die Feststellung des Ausgangszustands für Boden und Grundwasser aufgrund der Verpflichtung nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADEDD

Abschrift

Standort:

Germaniastraße 4, 33189 Schlangen,
Gemarkung Schlangen, Flur 15, Flurstück 2229.

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes:

Gesamtwirkbadvolumen:	284 m³
Einsatzstoffe, relevant:	Nickel, Kobalt, Borsäure
Betriebszeiten:	ganzjährig; 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht vom 21.07.2015 (Projekt-Nr.: 15-La-088), aufgestellt durch das Büro Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und Grundwassers am Anlagengrundstück.

Konzentrationswirkung:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 63 / 75 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen
III. Anlagedaten
IV. Nebenbestimmungen
V. Begründung
VI. Verwaltungsgebühr
VII. Rechtsbehelfsbelehrung
VIII. Hinweise
IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Anlagedaten
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

Abschrift

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung des Galvanoformwerks wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

Abschrift

2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Lärmschutz

3. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so genutzt werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen – auch in Verbindung mit dem Betrieb der am Standort bereits vorhandenen Anlagen sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm Nr.3.2.1 i.V.m Nr. 6.1b) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswerte tags	Immissionswerte nachts
Schützenstraße 82	65 dB(A)	50 dB(A)
Schützenstraße 80	65 dB(A)	50 dB(A)
Schützenstraße 37	65 dB(A)	50 dB(A)
Schützenstraße 43	65 dB(A)	50 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

4. Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Abschrift

Arbeitsschutz

5. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen (z.B. Bühnen, Galerien usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr. 2.1 der ArbStättV gesichert sein.

6. In allen Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung –GefStoffV- in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzulässiger Menge oder Konzentration auftreten bzw. entstehen können, ist durch Einbau geeigneter Absaugeinrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

7. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen.
   Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.
   Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

8. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.

9. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
   - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, sowie
   - die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

10. Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflussstoff und Fließrichtung gemäß DIN 2403 / ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

Abschrift

11. Bäder, Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind (BGI 552 / DGUV Information 209-009 – Galvaniseure).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Einmal jährlich zum Ende des ersten Halbjahres hat auf Initiative des Anlagenbetreibers ein Abwassergespräch unter Beteiligung eines versierten Beratungsbüros und der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54) stattzufinden. In diesem Rahmen sollen u.a. Erfahrungen über vollzogene Veränderungen in der Produktion und Möglichkeiten zur Optimierung von Produktionsprozessen zur Erfüllung des Standes der Technik analog den Anforderungen des § 5.2, 3 u.4 BImSchG thematisiert werden.

13. Alle der VAwS / AwSV unterliegenden Anlagen müssen nach den Anforderungen des § 3 VAwS beschaffen sein und betrieben werden.

14. Badbehälter und Auffangräume sind durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar
    a) vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder nach einer wesentlichen Änderung,
    b) spätestens fünf Jahre wiederkehrend nach der letzten Überprüfung,
    c) vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
    d) wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,

    wenn die Anlage stillgelegt wird

15. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die erste Prüfung als Abnahmeprüfung erfolgt ist.

16. Die Prüfergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54 Dienststelle Minden) unaufgefordert vorzulegen.

17. Für die Badbehälter und den Auffangraum ist unter Beteiligung des Sachverständigen eine Anlagenbeschreibung auf Grundlage der gültigen VAwS/AwSV zu erstellen

Abschrift

18. Beschädigungen der Fußböden aufgrund der anstehenden Bau- und Umrüstarbeiten oder durch mechanische Einwirkungen, Tropfverluste, Havarien oder ähnliche Vorgänge in Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind sofort nach dem Erkennen unter Beteiligung eines Sachverständigen fachgerecht zu beseitigen.

19. Für die Oberflächenbehandlungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
Die Ergebnisse der Kontrollen, der Störfälle und der durchgeführten Wartungs-/ Reparaturarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

20. Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54) und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Lippe anzuzeigen.

Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

21. Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus (beginnend im 2. Halbjahr 2020) durchzuführen. Das Monitoring hat folgende Parameter zu umfassen:
    - Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, ph-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential)
    - Sulfat
    - Nickel
    - Schwefel
    - KW C10-C40

22. Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) durchzuführen.

23. Im Falle eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.

24. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

Abschrift

C) Auflagen und Hinweise des Kreises Lippe

1. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Kreis Lippe, 9.4 Planen und Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 75 (7), 82 BauO NRW).

2. Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/Nachweise einzureichen (§§ 63 BauO NRW i.v.m. § 8 BauPrüfVO):

   - Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz
     - Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigenden Stelle nach § 85 Abs. 2 s. 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

   - Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs. 1 u. 5 und § 59a BauO NRW)

   - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
     - für die Standsicherheit ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz

   - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 BauO NRW)
     - für den Standsicherheitsnachweis

3. Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).

4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung ausgeführt werden.

5. Das Brandschutzkonzept der Beratenden Ingenieuren Thormählen + Peuckert vom 15.08.2003 sowie dessen Nachtrag vom 25.04.2004 behält unverändert seine Gültigkeit und ist Grundlage der bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Zustimmung.

Abschrift

6. Die Angaben zum Brandschutz gem. den Antragsunterlagen Nr. 4.1 (Baurecht und Brandschutz) Seite 6 und 7 sind entsprechend umzusetzen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind ggf. im Rahmen einer veränderten Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend den veränderten Grundrissen sowie Aufkantungen für das vergrößerte Auffangvolumen anzupassen bzw. neu zu erstellen. Nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr sind die Feuerwehrpläne dieser in gewünschter Form und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 26.03.2015 (zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28.07.2015) hat die Fichtner & Schicht Galvanoformung GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanik durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das hier zur Genehmigung anstehenden Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 3.9.1 genannt und in der Spalte 2 mit A bezeichnet; d.h. es war im Rahmen einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Erhebungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am bekanntgegeben.
Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.10.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Abschrift

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Schlangen (Bauplanung)
- dem Kreis Lippe (Bauordnungsamt)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAwS) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. S 12 der Gemeinde Schlangen, der hier Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (Geschosszahl bis III) festsetzt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft.

Abschrift

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Der Ausgangszustandsbericht liegt vor und wurde geprüft. Er wird mit diesem Bescheid als verbindlich erklärt; das Monitoring für das Grundwasser und ggf. für den Boden werden über Nebenbestimmungen im Abschnitt IV B geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Mit dem Antragsgegenstand „Erhöhung des Wirkbadvolumens“ werden im Abschnitt IV B weitere Schutzanforderungen festgelegt bzw. konkretisiert. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Abschrift

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abschrift

Im Auftrag

(LS)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
   Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abschrift

4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.

2. Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAwS / AwsV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

D) Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutz-gesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246) beschriebenen Maßnahmen auszuführen. Hierbei wird insbesondere auf den § 4 (Allgemeine Grundsätze) den § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) sowie den § 6 (Dokumentation) verwiesen. Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind auch Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und Unfallverhütungsvorschriften.

2. Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr sind mit einem gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Der Belag muss hinsichtlich der Eigenschaften den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten –ASR A1.5/1.2 Fußböden- entsprechen.

Abschrift

IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

1. Antrag

- Antragsformular 1
- Veranlassung

2. Pläne

- Topografische Karte M 1:25000
- Deutsche Grundkarte M 1:5000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
- Werklageplan und Gebäudeplan M 1:500

3. Bauvorlagen (keine relevanten Änderungen)

4. Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der relevanten Änderungen in Bezug auf die Herstellung-/Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen

- Allgemeines
- Baurecht und Brandschutz
- Arbeitssicherheit und Gefahrstoffumgang
- Abfallumgang
- Wasserrechtliche Betrachtung
- Anlagensicherheit und Störfallrecht
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)
- Angaben zum UVPG

4.2 Maschinenaufstellungsplan

4.3 Formulare

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Betriebsablauf und Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)

Abschrift

5. Sonstige Unterlagen
   - Gefahrstoffverzeichnis (Fichtner & Schicht)
   - Abfallbilanz 2014 – Übersicht (Fichtner & Schicht)
   - Unterlagen zum UVPG (Vorprüfung im Einzelfall)

6. Ausgangszustandsbericht
   - Ausgangszustandsbericht vom 21.07.2015 (Projekt-Nr.: 15-La-088), aufgestellt durch das Büro Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH (in Ausfertigungen 1, 2 und 3)

Abschrift

Anlage B: Anlagedaten

Die Gießerei erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung der genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.:	**BE 1**		
Bezeichnung:	„Alte“ Galvanik mit Nickel- und Nickel/Cobald Bädern		
bestehend aus:	• Bad 1		1.800
	• Bad 4		1.800
	• Bad 7		15.000
	• Bad 8		2.700
	• Bad 9	**V**	13.500
	• Bad 11	**[Liter]**	11.100
	• Bad 12		6.300
	• Bad 15		22.500
	• Bad 20		850
	• Bad 23		2.700
	• Verdampferanlage incl. 1 m³ Konzentratbehälter		

Betriebseinheit Nr.:	**BE 2**		
Bezeichnung:	Nickel- und Nickel/Cobald Bäder - Luftfahrtbereich		
bestehend aus:	• Bad 2		1.800
	• Bad 3		1.800
	• Bad 5		3.600
	• Bad 6		4.200
	• Bad 13		7.500
	• Bad 14	**V**	50.000
	• Bad 17	**[Liter]**	4.000
	• Bad 18		7.500
	• Bad 19		4.200
	• Bad 21		7.500
	• Bad 24		4.200

Abschrift

Betriebseinheit Nr.:	**BE 3**			
Bezeichnung:	„Neue“ Galvanik mit Nickelbädern			
bestehend aus:	• Bad 10	**V [Liter]**	16.500	
	• Bad 16		24.500	
	• Bad 22		850	
	• Bad 25		7.500	
	• Bad 26		30.000	
	• Bad 27		30.000	
	• Verdampferanlage incl. 1 m³ Konzentratbehälter			

Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes(Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
WassGefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
LABO Arbeitshilfe	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

Abschrift